



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az: BK6-14-024

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

Grün Direkt GmbH, vormals Becomac GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RWP Rechtsanwälte, Bleichstraße 8-10, 40211 Düsseldorf

zur Überprüfung des Verhaltens der

TransnetBW GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung, Osloer Straße
15-17, 70173 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 6,
70597 Stuttgart

wegen: Anforderung von Sicherheiten

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich
vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 11.11.2014 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Erhebung einer Sicherheit in Höhe von [REDACTED] Euro von der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin aufgrund der von ihr verwendeten Systematik zur Bestimmung der begründeten Besorgnis i.S. der Ziff. 14.1. lit. d) missbräuchlich ist.
2. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

G r ü n d e

I.

1. Die Antragstellerin ist ein Energiedienstleister und Energiehändler, der Energieprodukte an den deutschen und europäischen Energiehandelsplätzen handelt. Die Antragstellerin ist aufgrund eines Verschmelzungsvertrages vom 28.08.2014 mit der Grün Direkt GmbH verschmolzen und führt aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge das ursprünglich als Becomac GmbH beantragte Missbrauchsverfahren fort. Die Antragsgegnerin ist Übertragungsnetzbetreiberin und in dieser Funktion als Bilanzkreiskoordinatorin für ihre Regelzone Vertragspartnerin des Standardbilanzkreisvertrages mit den Bilanzkreisverantwortlichen. Am 1.10.2011 schlossen die Parteien einen Bilanzkreisvertrag, der den Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge (Az. BK6-06-13) entspricht. Dieser Bilanzkreisvertrag besteht bis heute fort und ersetzte den Bilanzkreisvertrag vom 02.05.2005. Aus diesem Vertrag forderte die Antragsgegnerin von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.01.2014 die Stellung einer Sicherheit in Höhe von [REDACTED] Euro. Dieser Forderung kam die Antragstellerin im Wege einer Unternehmensbürgschaft der Muttergesellschaft der Antragstellerin zur Vermeidung weiterer Eskalationen nach.

Bereits seit dem 24.05.2012 hatte die Antragsgegnerin mit verschiedenen Schreiben von der Antragstellerin Sicherheitsleistung in jeweils unterschiedlicher Höhe gefordert und diese Forderungen nach Schriftwechsel mit der Antragstellerin jeweils wieder zurückgezogen bzw. in der Höhe angepasst. Die Antragsgegnerin stützte sich bei den Sicherheitsleistungsforderungen jeweils darauf, dass ein von ihr errechnetes Exposure aus dem Bilanzkreisvertrag von dem jeweils ermittelten Kreditlimit der Antragsgegnerin nicht gedeckt sei. Bis zum Oktober 2013 stützten sich die Parteien dabei auf Auskünfte der Rating-Agentur Creditreform Rating AG. Dies wies nach einer von der

Antragsgegnerin bereits vor dem 23.10.2012 eingeholten Auskunft für die Antragstellerin zunächst ein Kreditlimit von [REDACTED] Euro aus. Unter dem 23.10.2012 übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin eine aktuelle Auskunft der Creditreform Leipzig, wonach das Kreditlimit [REDACTED] betrug. Am 26.10.2012 legte die Antragstellerin eine weitere Auskunft der Creditreform Leipzig vor, die ein Kreditlimit [REDACTED] Euro auswies. Eine erneute von der Antragstellerin eingeholte Auskunft der Creditreform vom 11.02.2013 ergab schließlich ein Kreditlimit von [REDACTED] Euro für die Antragstellerin.

Im Oktober 2013 führte die Antragsgegnerin auf Basis eines zwischenzeitlich etablierten internen Ratingsystems eine eigene Bewertung des Kreditlimits der Antragsgegnerin durch und ermittelte ein für die Forderung der letztlich von der Antragstellerin geleisteten Sicherheit maßgebliches Kreditlimit in Höhe von zunächst [REDACTED] Euro und schließlich nach neuerlicher Prüfung auf Basis von durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen in Höhe von [REDACTED] Euro.

Das Ergebnis ihres internen Ratings sowie die jeweils herangezogenen Parameter legte die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin offen; die Gewichtung der jeweiligen Parameter im Rahmen des Rankingsystems hingegen betrachtet die Antragsgegnerin als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung sie gegenüber der Antragstellerin bis heute verweigert. Zusätzlich zum internen Rating holte die Antragsgegnerin am 09.12.2013 ein Rating von Deloitte & Touche ein, das ein Kreditlimit von [REDACTED] Euro auswies. Die Antragstellerin selbst legte ein Rating von D&B vor, das eine Einzelkreditempfehlung in Höhe von [REDACTED] Euro auswies.

2. Mit Schreiben mit Datum vom 11.02.2014, eingegangen am 24.02.2014 hat sich die Antragstellerin an die Bundesnetzagentur gewandt und die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG beantragt.

3. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Forderung einer Sicherheit durch die Antragsgegnerin nicht vorliegen. Zumindest habe die Antragstellerin eine etwaige begründete Besorgnis, sie könnte ihren Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen, durch die Vorlage geeigneter Nachweise ihrer Bonität entkräftet.

Sie ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin ihre Bonitätsbewertung auf ein internes Rating nicht stützen dürfe, da externe neutrale Auskünfte über die Bonität vorhanden seien. In jedem Fall aber könne das interne Rating der Antragsgegnerin nicht herangezogen werden, da es aufgrund seiner Konzeption sowie aufgrund mangelnder Transparenz und Nachvollziehbarkeit ungeeignet sei, eine Besorgnis im Sinne von Ziff. 14.1 lit.d) des Bilanzkreisvertrages zu begründen.

Die Antragstellerin beantragt

die Überprüfung des Verhaltens der TransnetBW GmbH.

Sie regt ferner an, der Antragsgegnerin aufzugeben

1. es zu unterlassen, die Forderung von Sicherheiten nach Ziff. 14.1 lit. d) des Bilanzkreisvertrages von den Ergebnissen eines internen Ratings abhängig zu machen,
2. bei der Beurteilung der Frage, ob eine Besorgnis besteht, dass der Bilanzkreisverantwortliche seinen Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen könnte, von der Beschwerdeführerin beigebrachte Ratingergebnisse anerkannter Wirtschaftsauskunfteien, z.B. der Creditreform Rating AG anzuerkennen,
3. auf der Grundlage des missbräuchlichen Verhalten von der Antragstellerin gewährte Sicherheiten an diese zurückzugeben,
4. die Antragsgegnerin aufzufordern, die Antragstellerin nicht anders zu behandeln als andere Bilanzkreisverantwortliche,
5. hilfsweise: es zu unterlassen, trotz überdurchschnittlicher Ratingergebnisse anerkannter Wirtschaftsauskunfteien, z.B. Creditreform Rating AG, die Stellung von Sicherheiten aufgrund intransparenter Ratingmethoden von der Antragstellerin zu fordern.

4. Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag der Antragstellerin vom 11.02.2014 auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens kostenpflichtig abzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass die in Ziff. 14.1 lit d) des Standardbilanzkreisvertrages enthaltenen Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung vorliegen. Insbesondere bestehe aufgrund der von der Antragsgegnerin eingeholten Einkünfte und sonstigen Informationen die begründete Besorgnis, dass die Antragstellerin ihren vertraglichen Leistungspflichten aus dem Bilanzkreisvertrag nicht werde nachkommen können. Die Antragstellerin habe diese Besorgnis auch nicht durch entsprechende Nachweise entkräften können.

Das Vorliegen einer begründeten Besorgnis obliege auch nach der Begründung des Beschlusses zum Standardbilanzkreisvertrag der eigenverantwortlichen Bewertung des

Übertragungsnetzbetreibers. Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes erfordere die Verwendung eines eigenen internen Ratings schon deshalb, weil die Rating-Agenturen in der Regel keine Haftung für die von ihnen erteilten Ratings übernehmen. Das von der Antragsgegnerin verwendete interne Rating sei nach professionellen Grundsätzen aufgestellt und habe auch die jeweiligen Auskünfte externer Ratingagenturen hinreichend berücksichtigt. Die jeweilige Bewertung dieser Parameter stelle jedoch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis der Antragsgegnerin dar und könne daher gegenüber Dritten nicht offengelegt werden. Insbesondere bestünde ansonsten die Besorgnis, dass sich Bilanzkreisverantwortliche anhand dieser Parameter bezüglich der relevanten Daten und Informationen bei der Geschäftspartnerprüfung optimierten.

5. Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 25.02.2014 gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert.

Die Beschlusskammer hat am 28.05.2014 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung haben beide Verfahrensbeteiligten ihr Interesse an einer einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens signalisiert und eine Klärung dieser Frage bis zum 07.07.2014 zugesagt. Diese Verhandlungen waren offenbar nicht erfolgreich, so dass beide Parteien unter dem 01.07.2014 ihre jeweilige Rechtsposition noch einmal schriftsätzlich bestätigt haben.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 S. 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um einen Übertragungsnetzbetreiber handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

2. Der Antrag ist zulässig, da die Antragstellerin von der Forderung der Sicherheit durch die Antragsgegnerin gegenwärtig betroffen ist. Insbesondere ist keine Erledigung durch die bereits erfolgte Bereitstellung der Sicherheit durch die

Antragstellerin eingetreten, da die Aufrechterhaltung des Bilanzkreisvertrages als Teil des Netzzugangsanspruchs von der Antragsgegnerin andauernd von der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird.

3. Die Forderung der Sicherheitsleistung durch die Antragsgegnerin aufgrund der von ihr verwendeten Systematik ist missbräuchlich und verstößt gegen §§ 29 Abs. 1, 31 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 6, § 27 Nr. 15 StromNZV i.V.m. Ziff. 14 des Standardbilanzkreisvertrages.

Die von der Antragsgegnerin für die Bestimmung der Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung gewählte Systematik genügt den in Ziff. 14 des Standard-Bilanzkreisvertrages festgelegten Bedingungen unter mehreren Aspekten nicht und ist entsprechend nicht geeignet, die Erhebung einer Sicherheitsleistung im vorliegenden Fall zu rechtfertigen.

3.1. Der Übertragungsnetzbetreiber kann aus dem Bilanzkreisvertrag Sicherheit von den Bilanzkreisverantwortlichen nicht nach freiem Ermessen, sondern lediglich in begründeten Fällen verlangen. Dies findet seinen Ausdruck in der Regelung des § 26 Abs. 2 Nr.6 StromNZV und dem auf dieser Basis festgelegten Standardbilanzkreisvertrag (BK6-06-013, v. 29.06.2011). Nach Ziff. 14.1 lit. d) dieses Vertrages ist geregelt, dass ein solcher begründeter Fall insbesondere anzunehmen ist, wenn der BKV die auf Grund einer vom ÜNB über ihn eingeholten Auskunft oder einer sonstigen Sachlage begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird, durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität nicht entkräften kann.

3.1.1. Die von der Antragsgegnerin eingeholten Auskünfte oder sonstige Sachlagen sind im konkreten Fall jedoch nicht geeignet, eine solche Besorgnis zu begründen. Insbesondere ist die Systematik der Antragsgegnerin, nach der Exposure und Kreditlimit schlicht gegeneinandergehalten werden, hierfür nicht ausreichend. Ein derartiger Vergleich kann zwar ein geeignetes Aufgreifkriterium im Rahmen der Risikoanalyse des Übertragungsnetzbetreibers darstellen, eine begründete Besorgnis, die Antragstellerin werde ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, lässt sich allein daraus jedoch nicht herleiten. Hierzu hätte es vielmehr einer weitergehenden Würdigung der Gesamtumstände bedurft.

Zu den vertraglichen Hauptpflichten der Bilanzkreisverantwortlichen gehören zum einen die ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung und zum anderen die Zahlung der für die in Anspruch genommene Ausgleichsenergie ggf. fälligen Bilanzkreisabrechnungen. Bei der Berechnung des Exposure hat die Antragsgegnerin den Schadensumfang unterstellt, der eintreten würde, wenn die Antragstellerin für 33,5

Stunden die von ihr durchschnittliche gehandelte Menge überhaupt nicht beschaffen würde. Sie hat damit ein bilanzkreisvertragswidriges Verhalten der Antragstellerin unterstellt. Zwar ist der Antragsgegnerin zuzugestehen, dass im Falle einer Nichtbewirtschaftung des Bilanzkreises tatsächlich ein Schaden in der von ihr errechneten Höhe entstehen kann. Selbst wenn das von der Antragsgegnerin errechnete Kreditlimit zur Abdeckung dieses Schadens nicht ausreichte, so ist dies allein jedoch nicht geeignet, eine begründete Besorgnis im Sinne der Ziff. 14 des Standardbilanzkreisvertrages zu rechtfertigen. Vielmehr bedürfte es gesonderter Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen, dass seitens der Antragstellerin die Verwirklichung eines derartigen Risikos der vollkommen unzureichenden Bewirtschaftung des Bilanzkreises zu befürchten ist. Solche könnten etwa durch Zweifel an der grundsätzlichen Seriosität, insgesamt zweifelhafter Bonität des BKV oder begründeten Zweifeln an der Tragfähigkeit seines Geschäftsmodells gegeben sein. Hierfür hat die Antragsgegnerin jedoch nichts vorgetragen und lassen sich angesichts der langjährigen unbeanstandeten Geschäftsbeziehung auch aus den eingeholten Auskünften keine Anhaltspunkte finden. Vielmehr bescheinigen sämtliche von der Antragstellerin vorgelegten Auskünfte sowohl der Creditreform als auch von D&B ihr einen Bonitätsindex, der [REDACTED] bedeutet. Auch die von der Antragsgegnerin selbst eingeholte Auskunft von Bürgel weist eine Ausfallwahrscheinlichkeit von [REDACTED] aus, was angesichts eines Durchschnittswerts von 1,6 % in dieser Branche im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich liegt. Sämtliche in Rede stehenden eingeholten Auskünfte Dritter weisen darüber hinaus aus, dass weder in Bezug auf das Zahlungsverhalten noch auf sonstige relevante Belange Negativinformationen des seit 2005 agierenden Unternehmens vorliegen. Auch die Antragsgegnerin selbst hat derartige konkrete Besorgnisse nicht vorgetragen.

3.1.2. Dass die von der Antragsgegnerin gewählte Systematik allein nicht geeignet ist, in der Sache eine begründete Besorgnis der Gefährdung des Unternehmensvermögens zu rechtfertigen, zeigt sich auch an der Einlassung der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung. Hier hat die Antragsgegnerin auf Nachfrage der Kammer ausdrücklich eingeräumt, dass nach ihrer Methodik bereits bei einer Überschreitung des Exposures gegenüber dem Kreditlimit von nur einem Euro eine begründete Besorgnis ausgelöst würde, während bei einer Unterschreitung von einem Euro eine solche Besorgnis nach ihrer Auffassung nicht bestünde. Dass eine Differenz von 2 Euro nicht geeignet sein kann, eine Grenze zwischen Gefährdung und Nichtgefährdung des Unternehmensvermögens der Antragsgegnerin zu markieren, ist offensichtlich.

3.1.3. Die schlichte Unterschreitung eines bestimmten Kreditlimits seitens der Antragstellerin könnte allenfalls dann eine begründete Besorgnis im Sinne der Ziff. 14 des Standardbilanzkreisvertrages rechtfertigen, wenn zu befürchten wäre, dass die Bonität der Antragstellerin nicht für die Erfüllung der ebenfalls bestehenden vertraglichen Verpflichtung zur Bezahlung der u.U. anfallenden Ausgleichsenergiekosten im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ausreichen würde. Diese Kosten entstehen nicht zwangsläufig und sind erwartungsgemäß zumindest deutlich niedriger als das von der Antragsgegnerin errechnete Exposure, da ja vorausgesetzt wird, dass die Antragstellerin mit ihrem vollständigen durchschnittlichen Handelsvolumen über einen Zeitraum von 33,5 Stunden in die vertragswidrige Unterdeckung geht. Dafür jedoch, dass die Bonität für die Bezahlung einer erwartbaren Bilanzkreisabrechnung nicht ausreichend sei, bestehen keine Anhaltspunkte und hat die Antragsgegnerin auch ansonsten nichts vorgetragen.

3.2. Im Grundsatz nicht zu beanstanden ist hingegen, dass die Antragsgegnerin ein eigenes Rating entwickelt hat, um die Bonität eines BKV zu ermitteln. Es unterliegt grundsätzlich der unternehmerischen Verantwortung des Bilanzkreiskoordinators das Risiko, ob und inwieweit ein BKV seinen vertraglichen Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen wird, zu prüfen und zu beurteilen. Der Bilanzkreiskoordinator muss sich insofern nicht nur auf Auskünfte externer Ratingagenturen verlassen, sondern kann auch ein eigenes Bewertungssystem zur Prüfung des Vertragspartners etablieren.

3.2.1. Dass die Bewertung des Vertragspartnerrisikos in der unternehmerischen Verantwortung der Antragsgegnerin liegt, bedeutet jedoch nicht, dass diese in der Wahl der dabei zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe vollkommen frei wäre. Vielmehr muss ein solches Rating angesichts der Monopolstellung der Antragsgegnerin in ihrer Rolle als Bilanzkreiskoordinatorin sachgerecht und für die BKV nachvollziehbar sein. Insbesondere darf es als Bewertungssystem gegenüber dem BKV keine Black-Box darstellen, deren Ergebnisse weder im Einzelnen nachprüfbar noch durch den BKV zu entkräften sind. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin mit der Anforderung der Sicherheitsleistung zwar „weiterführende Angaben zu unserem internen Rating“ in Form eines Foliensatzes beigelegt, aus dem hervorgeht, wieviel Ratingpunkte im Rahmen des internen Ratings der Antragsgegnerin in welchen Bereichen erreicht worden sind. Aussagen über die tatsächliche Bewertung der einzelnen Parameter hat die Antragsgegnerin unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verweigert.

3.2.2. Spätestens nach Vorlage von Unterlagen und dem Rating der Credit Reform in Höhe von 3,0 Mio. Euro durch die Antragstellerin wäre die Antragsgegnerin jedoch verpflichtet gewesen, die Bewertungsmaßstäbe des internen Ratings gegenüber der Antragstellerin offen zu legen, um ihr den in Ziff. 14.2. lit. d) des Bilanzkreisvertrages vorgesehenen Entlastungsbeweis zu ermöglichen.

Dabei kann vorliegend dahin stehen, ob die Bewertung der eingeholten Informationen und Dokumente grundsätzlich im Detail dem BKV offen zu legen sind oder die Gewichtung der Parameter – wie die Antragsgegnerin meint – nicht von der Transparenzverpflichtung der Ziff. 14.2. lit. d) umfasst sind. Zumindest wenn der BKV zur Entkräftung der begründeten Besorgnis grundsätzlich geeignete Informationen vorlegt, wonach die Antragstellerin über ein höheres als das von der Antragsgegnerin errechnete Kreditlimit verfügt, müssen diese Gewichtungparameter offengelegt werden, um eine konstruktive Auseinandersetzung des Vertragspartners mit diesem Ergebnis zu ermöglichen. Ohne Offenlegung dieser Gewichtungparameter würde dem BKV die im Bilanzkreisvertrag ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit zum Entlastungsbeweis leer laufen. Der BKV wäre dann darauf verwiesen, das Ergebnis, das das interne Rating auf Basis eines nicht offen gelegten Algorithmus auswirft, schlicht zu akzeptieren.

3.2.3. Eine Offenlegung der Kriterien durch die Antragsgegnerin erübrigt sich auch nicht etwa dadurch, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Auskünfte und Unterlagen generell nicht geeignet wären, einen Entlastungsbeweis zu führen. Das Kreditlimit des internen Ratings der Antragsgegnerin hat sich vielmehr auf Basis der vorgelegten Unterlagen von ursprünglich errechneten [REDACTED] Euro auf [REDACTED] Euro mehr als verdoppelt. Auch die von der Antragstellerin vorgelegte Auskunft der CreditReform in Höhe von [REDACTED] Euro hat die Antragsgegnerin nach eigenen Aussagen in ihrem Rating berücksichtigt. Warum dieses von der Antragsgegnerin grundsätzlich auch berücksichtigte Rating schlechter sein soll, als das von der Antragsgegnerin erstellte eigene Rating, ist nicht ersichtlich und von der Antragsgegnerin auch nicht dargelegt.

3.2.4. Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass das zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit verwendete mathematische Verfahren („Scoring) nicht offengelegt werden müsse, da es sich dabei um ein Geschäftsgeheimnis der Antragsgegnerin handele. Soweit sich die Antragsgegnerin auf das Urteil des BGH vom 28.01.2014, Az.: VI ZR 156/13, beruft, verkennt sie, dass im dort zu entscheidenden Fall es der BGH abgelehnt hatte, die SCHUFA als anerkannte Auskunftsei zu verpflichteten, ihre Scoring Methodik offen zu legen. Auf dem wettbewerblichen Markt für Zusammenstellung und Bewertung von

Wirtschaftsinformationen bilden Scoring Methoden den Kern der unternehmerischen Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Eine Offenlegung würde hier direkt in die unternehmerischen Chancen des Unternehmens eingreifen. Die Situation der Antragsgegnerin ist hiermit jedoch nicht vergleichbar. Sie nutzt das interne Rating zur Beurteilung von Geschäftspartnerrisiken von Geschäftspartnern, die auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages für ihre Geschäftstätigkeit angewiesen sind. Erhebliche wirtschaftliche Nachteile für die Geschäftstätigkeit der Antragsgegnerin sind bei einer Offenlegung der Scoring-Methode jedoch nicht zu erwarten.

3.2.5. Auch die von der Antragsgegnerin herangezogene Begründung, bei Offenlegung der genauen Methodik des internen Ratings könnten sich die BKV zu Lasten der Antragsgegnerin optimieren, indem sie die Vorlage der Unterlagen an dieses Kenntnis ausrichteten, vermag die Kammer nicht zu überzeugen. Voraussetzung für die Anerkennungsfähigkeit eines internen Ratings überhaupt ist, dass die dort gefundenen Ergebnisse sachgerecht ermittelt werden und auf objektivierte Parametern, wie publizierten und veröffentlichten Geschäftszahlen der Geschäftspartner oder nachprüfbareren Tatsachen basieren. Wenn die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Gewichtungsalgorithmen sachgerecht sind, so ist nicht ersichtlich, warum es problematisch wäre, wenn der Vertragspartner sich in Kenntnis dieser Bewertungen entsprechend aufstellt, um gegebenenfalls keine Sicherheit leisten zu müssen.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer